Hausordnung in den Bürogebäuden der Pensionsversicherung (PV)

Allgemeines

Diese Hausordnung regelt das Verhalten von allen Personen, die ein Bürogebäude der Pensionsversicherung betreten, um dort ihren Dienst zu leisten, ein berechtigtes Anliegen vorzubringen, einer Vorladung Folge zu leisten, zu Veranstaltungen geladen sind oder als Beschäftigte von Fremdfirmen tätig werden. Aus anderen als diesen genannten Gründen ist das Betreten eines Bürogebäudes der Pensionsversicherung nicht gestattet.

Mit dem Betreten eines Bürogebäudes der Pensionsversicherung akzeptieren alle Personen die Hausordnung und sind verpflichtet, diese auch einzuhalten.

Das Hausrecht wird von der*von dem Leitenden Angestellten am jeweiligen Standort ausgeübt. Für die Vollziehung der Hausordnung ist in Wien die Abteilung „HDLF – Liegenschaftsverwaltung, Facilitymanagement, Druck" zuständig, in den anderen Bundesländern die Koordinationsabteilung der jeweiligen Landesstelle.

Allgemeine Benutzungsvorschriften

Betteln und Hausieren sind ausnahmslos verboten.

Ohne Genehmigung ist auch das Angebot von Waren und Dienstleistungen, das Aufstellen von Warenverkaufsautomaten, das Durchführen von Sammlungen sowie das Durchführen von Befragungen und Werbung untersagt.

Die PV haftet nicht für mitgebrachte Garderobe, Schirme, Handtaschen und sonstige Gegenstände und Geräte, hierfür haftet die*der Eigentümer*in bzw. Besitzer*in.

Insbesondere ist das Tragen und die Nutzung von Alltagsgegenständen mit integrierter Kamera- oder Aufnahmefunktion wie Datenbrille, Kugelschreiber, Uhr etc. verboten.

Verdeckte Foto-, Video- oder Audioaufnahmen mit Geräten wie Smartphones, Smartwatches, Smartglasses etc. sind ebenfalls verboten.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Assistenz-, Therapie- und Diensthunde.

Es gilt ein generelles Rauchverbot.

Es besteht ein generelles Verbot für das Mitführen und den Konsum von Alkohol und bewusstseinsverändernden Substanzen. Auch das Betreten des Gebäudes unter dem Einfluss von Alkohol oder bewusstseinsverändernden Substanzen ist untersagt.

Die Anbringung und Aufstellung von Kunstgegenständen, Informationstafeln und anderen Gestaltungs- bzw. Ausstellungselementen ist unter Einhaltung geltender Vorschriften und nach Genehmigung möglich.

Sicherheit

Zur allgemeinen Sicherheit findet in gekennzeichneten Bereichen eine Videoüberwachung statt.

Das Mitbringen und Mitführen von Waffen ist nur den Vollzugsbeamten und Mitarbeiter*innen der Polizeibehörden sowie vertraglich angestelltem Security-Personal gestattet.

Verdächtig erscheinende Taschen, Koffer, Pakete und andere Gegenstände sind auf Verlangen dem Security-Personal und Beschäftigten der PV zur Untersuchung zu übergeben bzw. zur Einsichtnahme zu öffnen.

Das Abstellen und Einbringen von brennbaren, entzündbaren oder explosiven Materialien ist nur in vorab genehmigten Ausnahmefällen gestattet. Das Abstellen und Einbringen solcher Materialien in Rettungswegen (notwendige Flure und Treppenräume) ist generell untersagt.

Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist grundsätzlich verboten.

Die Fluchtwege sind im Gebäude durch Piktogramme gekennzeichnet und den ausgehängten Plänen zu entnehmen. Fluchtwege und Treppen sind ständig in voller Breite freizuhalten. Türen von Fluchtwegen bzw. Notausgänge dürfen nicht verschlossen werden.

Fahrzeuge und Fortbewegungsmittel

Das Mitführen und Abstellen von Fahrrädern im Gebäude ist untersagt (außer auf dem Weg zu und von den Fahrradstellplätzen).

Die Benutzung von manuell oder elektrisch betriebenen Rollstühlen ist ausdrücklich gestattet, die Benutzung von sonstigen Fortbewegungsmitteln aller Art wie z. B. Rollschuhen, Inline-Skates, Rollern, Kick-, Skateboards ist im Gebäude untersagt.

Fahrzeuge sind entsprechend den festgelegten Stellplätzen zu parken.

Fahrräder dürfen auf Freiflächen außerhalb des Gebäudes nur an den dafür ausgewiesenen Stellen (z. B. nicht an den Hauswänden) abgestellt werden und zwar so, dass von ihnen keine Behinderungen, Gefährdungen oder Sachbeschädigungen ausgehen kann.

Andernfalls können Fahrzeuge (inkl. Fahrräder) kostenpflichtig entfernt und verwahrt werden.

Konsequenzen bei Verstößen gegen die Hausordnung

Personen, die die Ruhe und Ordnung im Objekt stören, Demonstrationen durchführen oder in einer nicht der Würde des Hauses entsprechenden Weise erscheinen, haben nach Aufforderung sofort das Objekt zu verlassen.

Im Fall des Verstoßes gegen die Regelungen dieser Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Personen, die mit einem Hausverbot belegt wurden, ist der Zutritt zu verwehren.

Verstöße gegen das Hausverbot führen unwiderruflich zur Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle. Jeder Verdachtsfall wird zur Anzeige gebracht.

Für Schäden, die durch Verstoß gegen die Hausordnung entstehen, werden die Verursacher*innen ersatzpflichtig gemacht.

Hausordnung, September 2026

Medieninhaber und Herausgeber: Pensionsversicherungsanstalt (PVA), Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien, **Verlags- und Herstellungsort:** PVA, Wien, **Druck:** PVA, Wien